

EHRENORDNUNG (EO)

1. Allgemeines:
Der Deutsche Eishockey-Bund kann Personen, die sich um den Eishockey-Sport verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen oder durch Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln ehren.

2. Ernennung:
Zum Ehrenpräsidenten soll nur eine Person ernannt werden, die das Amt eines Präsidenten des DEB langjährig und verdienstvoll geführt bzw. ausgeübt hat.
Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird auf Vorschlag/Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Ehrenpräsident erhält Sitz und beratende Stimme im Präsidium.
Zu Ehrenmitglieder können vom Präsidium des DEB Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Eishockey-Sport verdient gemacht haben.
Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ernennung zu Ehrenmitgliedern sind mit Überreichung einer Urkunde und der Verleihung der Goldenen Ehrennadel verbunden.

3. Auszeichnungen:
Vom Präsidium des DEB kann als besondere Auszeichnung an verdiente Personen verliehen werden:
 - a) die DEB-Ehrennadel in Bronze,
 - b) die DEB-Ehrennadel in Silber,
 - c) die DEB-Ehrennadel in Gold.Verleihungskriterien:
Präsidiums-, Ausschuss- und Gerichtsmitglieder, Personen oder Mitarbeiter, die sich besondere Verdienste um den Eishockey-Sport erworben oder die sich durch aktive langjährige und erfolgreiche Mitarbeit ausgezeichnet haben.
Für Spieler gilt:
Teilnahme an mindestens 100 Länderspielen,
oder drei Olympischen Winterspielen, oder
vier Weltmeisterschaften, oder
Medaillen-Gewinner bei Olympischen Winterspielen oder Weltmeisterschaften.